

Erwerbsersatz bei Mutterschaft

Am 26. September 2004 entscheiden wir SchweizerInnen an der Urne, ob wir die Mutterschaftsversicherung realisieren wollen. *Von Thomas Wallimann*



Ein bezahlter Mutterschaftsurlaub wirkt sich nicht nur auf Mutter und Vater, sondern auch auf Geschwister und ihre Grossmutter aus.

Bild: Tony Baumgartner

Änderung vom 3. Oktober 2003 des Erwerbsersatzgesetzes EOG: *Erwerbstätigen Müttern soll ein Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen gewährt werden. Die Grundsatzentschädigung soll 80% des Einkommens, welches vor dem Erwerbsausfall erzielt wurde, betragen.* Die Errichtung einer Mutterschaftsversicherung ist seit 1945 in der Bundesverfassung verankert. Zu Stande gekommen ist sie bis heute nicht. 1999 gelang dies nicht, weil eine Mehrheit den Nicht-erwerbstätigen Müttern keine Entschädigung geben wollte. Die jetzt zur Abstimmung kommende Vorlage wird von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite getragen.

Es gibt bereits ein gesetzlich vorgeschriebenes 8-wöchiges Arbeitsverbot, das jedoch nicht mit einer obligatorischen Lohnfortzahlung verbunden ist. Dies hat zur Folge,

dass Mütter je nach Arbeitgeber, Gesamtarbeitsvertrag und Arbeitskanton unterschiedlich behandelt werden. Häufig bekommt eine Frau nach der Geburt während des achtwöchigen Arbeitsverbots keine Lohnfortzahlung. Heute sind in der Schweiz etwa 60% aller Mütter erwerbstätig. Dies ist auch für die Wirtschaft und für die Kirche bedeutsam, da sie wesentlich auf die Arbeit von Frauen und Müttern angewiesen ist. Im Oktober 2003 hat das Parlament die Vorlage mit grossem Mehr angenommen. Entscheidend ist, dass die Finanzierung jährlich nur 100 Mio. Franken Mehrausgaben bedeutet, weil ein grosser Teil von bereits heute zu bezahlenden Mutterschaftsversicherungsgeldern wegfallen werden. So müssen die Beitragsätze für die EO erst 2008 angepasst werden.

Ausgangspunkt für das Urteilen aus christlichsozialer Sicht ist ein Menschenbild, das in *jedem* Menschen ein Abbild Gottes sieht und ihm deswegen Respekt entgegenbringt. Die biblischen Erzählungen von Jesus erinnern daran, dass Gott auf der Seite der Schwachen und Armen steht. Dies ist für ChristInnen Grund und Motivation, sich für mehr Gerechtigkeit und Ausgleich einzusetzen. Dies bedeutet:

- Solidarität mit denjenigen, die als Mütter zu kurz kommen: Dies ist angesichts der unterschiedlichen Regelungen in grossem Masse der Fall. Auch weil lange nicht alle Frauen ihre Rechte kennen. Eine gesamtschweizerische Lösung ist vor allem eine

Stütze für jene, die auch sonst nicht auf Rosen gebettet sind.

- Das Wohl *aller* im Blick: Niemand soll übermässig Lasten tragen oder bevorteilt werden. Die ungleiche Situation je nach Arbeitgeber, Vertrag oder Kanton schafft Ungerechtigkeiten. Auch die klassische Rollenteilung und die Nähe von Grosseltern oder Verwandten haben es *früher* oft erleichtert, Mutter-Aufgaben wahrzunehmen. *Heute* sind Eltern viel mehr auf sich selber gestellt, Mütter ganz besonders. Die Mutterschaftsversicherung hilft, dass Mütter nicht übermässig Lasten für das Gemeinwohl tragen müssen.

Der Zentralvorstand der KAB Schweiz hat zusammen mit dem Ressort *Soziales und Politik* das Anliegen geprüft und empfiehlt, ein überzeugtes JA in die Urne zu legen.

Dieses JA ist ein Zeichen mehrfacher Solidarität:

- Solidarität mit jenen Frauen und Müttern, die bei individuellen Lösungen oft nicht um ihre

Rechte wissen oder sich nicht wehren können, weil ihre Arbeitsplätze unsicher oder prekär sind.

- Solidarität mit den Müttern, die – ebenso wie die EO-beziehenden Männer im Militärdienst – einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Zukunft des Landes leisten.
- Überzeugung, dass Kinder keine Privatsache sind, sondern Familien unterstützt werden

müssen, weil sie einen zentralen Beitrag an das gesellschaftliche Zusammenleben leisten.

Eine ausführliche Argumentation für die vorgeschlagene Mutterschaftsversicherung können Sie dem Leitartikel des letzten Treffpunkts entnehmen. Gratisexemplare können Sie beziehen bei: Treffpunkt-Verlag, Postfach 1663, 8031 Zürich, Tel. 01 271 00 31, Fax 01 272 30 90, Mail: verband@kab-schweiz.ch

Revision des Bürgerrechts

Zwei zur Abstimmung kommende Bundesbeschlüsse wollen die Einbürgerung der zweiten und dritten Ausländergeneration erleichtern. *Von Thomas Wallimann*

Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 die ordentliche und erleichterte Einbürgerung der zweiten Generation: *Ausländische Jugendliche zwischen dem 14. und 24. Altersjahr sollen die erleichterte Einbürgerung beantragen können, falls sie mindestens fünf Jahre ihrer obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert haben und eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen. Ausserdem müssen die Antragsteller mindestens zwei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben, in der Schweiz integriert und mit der Landessprache vertraut sein.* Betroffen von diesem Entscheid sind junge Menschen, von denen die meisten seit Geburt hier sind und deren Eltern mehrheitlich um zu arbeiten in die Schweiz kamen. Am bekanntesten sind diejenigen aus dem Sport. Aber fast alle kennen wir sie aus dem persönlichen Umfeld: aus der Schule, Lehre und vom Arbeits-

platz. Sie sprechen perfekt Dialekt und die meisten von ihnen fühlen sich im Herzen als Schweizer. Bereits heute kennen 14 Kantone ein erleichtertes Verfahren. Es geht also auch darum, für die ganze Schweiz ein einheitliches Vorgehen festzulegen, um Ungerechtigkeiten zu verhindern. Vereinfachtes Verfahren bei der ordentlichen Einbürgerung: *Das Zustimmungsrecht wird das Bewilligungsverfahren des Bundes ersetzen. Die eidgenössische Wohnsitzfrist wird von zwölf auf acht Jahre gesenkt, und auf Kantons- und Gemeindeebene beträgt die Wohnsitzfrist höchstens drei Jahre.* Das bisherige Verfahren prüft teilweise dieselben Sachverhalte mehrfach und dauert nicht zuletzt deswegen sehr lange. Es ist kompliziert und kostet viel. Die vorgeschlagene Vereinfachung bringt deshalb Kosteneinsparungen. Aber auch die Fristen, die heute in den Kantonen sehr unterschied-

lich sind, sollen der heutigen Realität angepasst werden: Wir wechseln heute schneller den Wohnort, gerade weil es die Arbeitsverhältnisse nötig machen. Die nun vorgeschlagenen acht Jahre stellen immer noch den europäischen Höchstwert dar.

Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über den Bürgerrechtserwerb von AusländerInnen der dritten Generation: *Ein in der Schweiz geborenes Kind soll das Schweizer Bürgerrecht bei Geburt erhalten, wenn mindestens ein Elternteil zur zweiten Generation gehört und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens fünf Jahren eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hat.* Die Vorlage ist praktisch unbestritten: Diese Kinder wachsen hier auf und haben die Schweiz von Beginn weg als ihr Heimatland erlebt.

Weil *alle* aus christlicher Sicht derselben Menschheitsfamilie angehören (Ökumenische Konsultation, Wort der Kirchen, 2001), gibt es pointiert ausgedrückt für ChristInnen gar keine Fremden! Die Gleichwertigkeit aller Menschen (Würde) verlangt eine grundsätzlich freundliche und einladende Haltung gegenüber andern Menschen. Nicht Abgrenzung und Aussonderung, sondern Mitbeteiligung und Einbezug stehen auf den Wegweisern des Zusammenlebens zwischen Einheimischen und Zugezogenen. Die von den Vorlagen betroffenen Menschen leben in der Schweiz, nehmen am öffentlichen Leben teil, arbeiten und bezahlen Steuern. Sie leisten einen wesentlichen Anteil zum guten Gelin-

gen unseres Staates und unserer Gesellschaft. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Respektierung ihrer Leistungen für das Gemeinwohl, dass sie auch mitreden, mitgestalten und mitentscheiden können im politischen Alltag. Das Solidaritätsprinzip zeigt hier seine auf Gerechtigkeit hin gerichtete Seite. Aber auch das Gemeinwohlprinzip fordert eine – auch politische – Einbindung der zweiten und dritten Generation, weil sie sonst gegenüber den SchweizerInnen übermässig benachteiligt werden. Wer Mitverantwortung trägt, soll auch mitentscheiden können. Wer sich für das Gemeinwohl einsetzt, soll Wertschätzung als Bürger erfahren.

Die KAB hat in den 70er Jahren als Mit-Initiantin die Mitenand-Initiative getragen und für ein Zusammenleben von Einheimischen und AusländerInnen gekämpft. Diese Haltung vertritt sie auch heute und will mithelfen, dass gerade die zweite Generation Tritt fassen kann und als ge-

sellschafts-mit-tragend respektiert wird. Mitreden und Mitentscheiden können hilft einer Vereinzelung der Gesellschaft entgegen zu wirken und fördert die Integration. Der Zentralvorstand der KAB Schweiz empfiehlt deshalb ein überzeugtes JA zu den Einbürgerungsvorlagen.

Volksinitiative «Postdienste für alle»

Die dritte Vorlage des 26. Septembers 2004 verlangt vom Bund eine Grundversorgung mit Postdiensten, welche den Bedürfnissen und Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft entspricht, zu garantieren. Diesem Zweck dient ein flächendeckendes Poststellennetz. Die Kosten für die Grundversorgung mit Postdiensten, welche weder durch die Einnahmen aus den reservierten Diensten noch durch Konzessionsgebühren gedeckt sind, sollen vom Bund getragen werden.

Informationen erhalten Sie unter: <http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-postinitiative.htm> oder <http://www.travailsuisse.ch/> (Stichwort: Abstimmungen). Die der KAB nahestehende Gewerkschaft «transfair» empfiehlt ein JA, weil ohne eine finanzielle Abgeltung die Post ihren Leistungsauftrag – flächendeckende Grundversorgung und Eigenwirtschaftlichkeit – nicht erfüllen kann.